



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Josef Zellmeier, Manfred Ländner, Martin Bachhuber, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Harald Kühn, Otto Lederer, Peter Tomaschko, Steffen Vogel, Ernst Weidenbusch, Georg Winter **CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Änderung des Kommunalabgabengesetzes
Härteausgleich Straßenausbaubeitrag
(Drs. 18/346)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 8 wird folgender Art. 8a eingefügt:

„Art. 8a

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Art. 19a

Härteausgleich Straßenausbaubeitrag

(1) ¹Zum anteiligen Ausgleich besonderer Härten durch Straßenausbaubeiträge, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 erhoben wurden, errichtet der Freistaat Bayern einen Härtefallfonds. ²Dieser wird einmalig mit 50 Mio. € ausgestattet.

(2) ¹Über Leistungen aus dem Härtefallfonds wird auf Antrag durch eine unabhängige und an fachliche Weisungen nicht gebundene Kommission durch Verwaltungsakt entschieden. ²Der Kommission gehören folgende vom Staatsminister des Innern, für Sport und Integration berufene Mitglieder an:

1. ein vom Ministerrat benanntes Mitglied, das den Vorsitz führt,
2. zwei vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration benannte Mitglieder,
3. zwei vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie benannte Mitglieder.

³Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied berufen. ⁴Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Die Mitglieder sollen Bedienstete des Freistaates Bayern sein.

(3) Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(4) ¹Für die Kommission wird im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration eine Geschäftsstelle eingerichtet. ²Die Geschäftsstelle wird im Namen der Kommission tätig.

(5) ¹Anträge können nur vom 1. Juli 2019 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 gestellt werden. ²Ist der Bescheid oder die Vereinbarung, durch die eine Zahlungspflicht in Bezug auf eine Straßenausbaumaßnahme geschaffen wird, an mehrere Personen gemeinschaftlich gerichtet, können die Adressaten oder die Parteien einen Antrag nur gemeinschaftlich stellen.

(6) ¹Jeder Antragsteller hat bei der Ermittlung des Sachverhalts sowohl im Rahmen der Bewilligung als auch im Rahmen einer etwaigen späteren Überprüfung mitzuwirken und geforderte Unterlagen oder Nachweise beizubringen. ²Die Kommission kann für die Mitwirkung jeweils angemessene Fristen setzen. ³Ein Antrag wird ohne weitere Prüfung abgelehnt oder eine bereits erteilte Bewilligung widerrufen oder zurückgenommen, wenn der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nach Satz 1 und 2 nicht fristgerecht nachkommt und auf Verlangen der Kommission nicht unverzüglich glaubhaft macht, dass die Verspätung nicht auf seinem Verschulden beruht; hierauf ist der Antragsteller bei der Fristsetzung hinzuweisen.

(7) ¹Antragsbefugt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des Privatrechts. ²Ausgenommen sind Personengesellschaften und juristische Personen, bei denen ein überwiegender Einfluss des Staates insbesondere durch seine Mehrheit am Grundkapital oder durch sein Stimmrecht oder durch die rechtlichen oder organisatorischen Verhältnisse besteht. ³Unter Staat sind der Freistaat Bayern, der Bund, ein ausländischer Staat, die Länder oder andere Gebietskörperschaften oder Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung alleine oder zusammen zu verstehen. ⁴Antragsbefugt ist nur,

1. gegen wen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch Bescheid, Vergleich oder Vereinbarung im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 Straßenausbaubeiträge, entsprechende Vorauszahlungen oder eine entsprechende Ablöse in Höhe von mindestens 2 000 Euro festgesetzt wurden, soweit die Beiträge nicht erlassen oder anderweitig erstattet worden sind, und
2. wer bei Antragstellung Eigentümer oder beitragspflichtig dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist, auf das die Belastung zurückgeht, und
3. wer im Jahr der Festsetzung der Belastung über ein zu versteuerndes Einkommen von nicht mehr als 100 000 Euro, bei Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern von nicht mehr als 200 000 Euro verfügte.

⁵Das zu versteuernde Einkommen richtet sich nach Wahl der Antragsteller entweder nach dem im Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Steuerbescheid des Jahres des Bescheiderlasses oder der Vereinbarung oder nach dem Mittelwert der durch im Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Steuerbescheide belegten Einkommen aus einem Dreijahreszeitraum, dessen letztes Jahr dem Jahr des Bescheiderlasses oder der Vereinbarung entspricht. ⁶Sofern für den maßgeblichen Zeitraum eine Befreiung von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht, sind dem Antrag geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen sich das zu versteuernde Einkommen ergibt. ⁷Ist der Bescheid oder die Vereinbarung, durch die eine Zahlungspflicht in Bezug auf eine Straßenausbaumaßnahme geschaffen wird, an mehrere Personen gemeinschaftlich oder an eine Personengesellschaft gerichtet, so bestimmt sich die Einkommensgrenze aus der Summe der einzelnen Einkommensgrenzen und das relevante Einkommen aus der Summe der entsprechend Satz 5 und 6 ermittelten Einkommen der einzelnen Personen oder Gesellschafter.

(8) ¹Die Gewährung eines Härteausgleichs nach diesem Artikel ist eine freiwillige Leistung. ²Auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

(9) ¹Eine ausgleichsfähige Härte liegt nur vor, soweit die Belastung dem Betroffenen unter Berücksichtigung insbesondere systemischer Härten, der zeitlichen Nähe der Bekanntgabe des Beitragsbescheids zum Stichtag des Art. 19 Abs. 7 Satz 1, der Einkommensverhältnisse und der Höhe des Beitrags nicht zugemutet werden kann. ²Der Kommission kommt hinsichtlich des Vorliegens einer Härte sowie deren Gewichtung ein freier Beurteilungsspielraum zu. ³Der Härteausgleich kann maximal in Höhe der geleisteten Beiträge abzüglich einer Eigenbelastung in Höhe von 2 000 € erfolgen. ⁴Ein Härteausgleich unterbleibt, soweit er für den Betroffenen als unerlaubte Beihilfe nach europarechtlichen Vorschriften zu bewerten wäre.

(10) ¹Erstattungsansprüche des Leistungsempfängers bezüglich der den Härteausgleich begründenden Zahlung gegenüber der Gemeinde insbesondere nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie 19 Abs. 8 gehen mit der Leistungsgewährung aus dem Härtefallfonds in Höhe des Härteausgleichs auf den Freistaat Bayern über. ²Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, dem Freistaat Bayern die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen und ihm die zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, vorzulegen. ³Daneben ist er verpflichtet, den Forderungsschuldner von dem Forderungsübergang in Kenntnis zu setzen. ⁴Leistungen aus dem Härtefallfonds sind an den Freistaat Bayern zurückzuzahlen, soweit der betroffene Beitrag endgültig erlassen oder erstattet oder der Bescheid endgültig aufgehoben wird; soweit dies der Fall ist, ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben. ⁵Satz 4 gilt nicht, wenn der Härteausgleich durch einen Forderungsübergang nach Satz 1 ausgeglichen wurde. ⁶Abs. 5 findet Anwendung.

(11) ¹Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie das Nähere

1. zur dienstlichen Stellung der Mitglieder der Kommission,
2. zur Organisation der Geschäftsstelle,
3. zum Verfahren der Kommission,
4. zum Nachweis der antragsbegründenden Tatsachen durch Rechtsverordnung regeln.“

2. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. 19a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

2. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
„3. Art. 8a am [Datum vor Endberatung einsetzen].“
- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

Begründung:

Mit dem Härtefallfonds sollen Belastungen, die auf Grund der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zum 1. Januar 2018 in dem Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 entstanden sind, ausgeglichen werden. Die stichtagsgebundene Abschaffung des Straßenausbaubeitrags hat zur Folge, dass Beitragspflichtige, die vor dem Stichtag

eine Beitragsfestsetzung erhalten haben, weiterhin für den ihnen durch den Straßenausbau geschaffenen Vorteil zahlen müssen, wohingegen Bürger, denen ein Festsetzungsbescheid nicht mehr vor dem Stichtag bekanntgegeben wurde, nicht mehr finanziell belastet werden. Da Straßenausbaubeiträge eine mitunter hohe finanzielle Belastung für die Betroffenen darstellen können, gewährt der Freistaat Bayern wegen der besonderen Übergangssituation einen freiwilligen Ausgleich in besonderen Härtefällen. In dem Auseinanderfallen der Handhabung der Beitragserhebung auf Grund der Stichtagsregelung ist nicht automatisch eine Belastung zu sehen, die auszugleichen wäre. Eine unterschiedliche Behandlung von Fällen, die vor bzw. nach dem Stichtag liegen, ist jeder Stichtagsregelung immanent. Zudem profitieren die Anlieger als solche grundsätzlich weiterhin von dem Vorteil des Straßenausbaus. Eine besondere Belastung ist vielmehr nur dann gegeben, wenn hierzu weitere besondere Umstände hinzutreten, der Betroffene beispielsweise in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stark eingeschränkt ist. Für den Ausgleich soll ein Betrag von 50 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Art. 19a KAG regelt die Errichtung des Härtefallfonds, der „Härtefallkommission für Straßenausbaubeiträge“ und einer Geschäftsstelle der Kommission. Weiterhin werden die wesentlichen Verfahrensregelungen für die Stellung eines Antrags auf Belastungsausgleich geregelt.

Zu Nr. 1 (Art. 19a Härteausgleich Straßenausbaubeitrag):

Mit Art. 19a Abs. 1 KAG wird der Ausgleichsfonds für Härtefälle bei Straßenausbaubeiträgen errichtet. Die Bestimmung stellt klar, dass sich der Härtefallfonds lediglich auf im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2017 bekanntgegebene Bescheide bezieht und legt dessen maximales Gesamtvolumen fest. Er legt fest, dass ein Ausgleich nur anteilig erfolgt.

Mit Art. 19a Abs. 2 und 4 KAG werden die Härtefallkommission für Straßenausbaubeiträge und die hierzu gehörige Geschäftsstelle errichtet. Der Erlass von Verwaltungsakten über die Gewährung von Mitteln aus dem Härtefallfonds stellt eine hoheitliche Tätigkeit dar. Unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Funktionsvorbehalts für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse ist bei der Besetzung der Kommission auf die Einhaltung von Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz zu achten. Dies schließt eine Berücksichtigung von Beschäftigten, Ruhestandsbeamten sowie Richtern nicht aus.

Art. 19a Abs. 5 KAG trifft weitere Regelungen zum in Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Antragsverfahren. Er regelt insbesondere den Antragszeitraum.

Art. 19a Abs. 6 KAG statuiert Mitwirkungspflichten der Antragsteller bzw. der Leistungsberechtigten und gibt der Kommission die Möglichkeit, bei Nichterfüllung der Pflichten einen Ausgleich zu versagen oder wieder zu entziehen. Hierdurch werden die Handhabbarkeit der zu erwartenden Anzahl an Anträgen und eine Überprüfbarkeit der Angaben erreicht. Die ordnungsgemäße Mitwirkung bei der Antragstellung ist eine wesentliche Obliegenheit des Antragstellers. Kommission und Geschäftsstelle erhalten die Möglichkeit, Fristen zu setzen; hierdurch kann insbesondere bei unvollständig eingegangenen Anträgen auf eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachholung der Mitwirkungshandlung hingewirkt werden. Die auf Grund dieser Vorschrift an den Freistaat Bayern zurückzuerstattenden Beträge fließen nicht in den Härtefallfonds zurück.

Art. 19a Abs. 7 KAG regelt die Antragsbefugnis für einen Härteausgleichsantrag. Er macht diesen von gewissen Zugangskriterien abhängig. Nur wenn diese vorliegen, ist ein zulässiger Antrag gegeben, sodass die Gewährung einer Leistung aus dem Härtefallfonds geprüft wird. Antragsteller müssen zu den einzelnen Kriterien vortragen und diese auf Anforderung auch nachweisen. Erfolgt dies nicht, ist ein Härteausgleich zu versagen.

Art. 19a Abs. 8 KAG stellt klar, dass es sich bei der Gewährung eines Härteausgleichs um eine freiwillige Leistung handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Art. 19a Abs. 9 KAG betrifft die Entscheidung der Kommission über die Verteilung der Mittel aus dem Härtefallfonds. Da es sich um die Entscheidung einer pluralistisch besetzten Fachkommission handelt, die bei ihrer Entscheidung im Einzelfall das Gewicht der Härte bewerten muss, kommt ihr ein Beurteilungsspielraum zu. Sie hat sich dabei insbesondere an den vorgegebenen Kriterien zu orientieren, die die für die Beurteilung der Belastung relevanten Parameter abstecken, kann aber bei der Einzelfallbetrachtung auch weitere Umstände des individuellen Falls in die Gesamtschau einbeziehen. Dabei kommen insbesondere auch das Gesamtvolumen der gestellten Anträge und die Art der Belastungen, die den übrigen zulässigen Anträgen über die Gewährung eines Härteausgleichs zugrunde liegen, in Frage. Sofern der Antragsteller in Einzelfällen keine Privatperson, sondern ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen ist, stellt der Ausgleich eine staatliche Beihilfe i. S. v. Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar. In diesen Fällen muss der Ausgleich in den Grenzen der De-minimis-Verordnung gestaltet werden.

Art. 19a Abs. 10 KAG enthält einen gesetzlichen Forderungsübergang für möglicherweise bestehende und erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehende Ansprüche des Antragstellers gegenüber der beitragsergebenden Gemeinde. Solche Ansprüche sind insbesondere – aber nicht abschließend – in den im Gesetz aufgezählten Fällen möglich. Mit den Ansprüchen geht auch das Recht über, die Ansprüche geltend zu machen und notwendige Anträge zu stellen. Daneben sieht er die Pflicht zur Zurückzahlung eines gewährten Härteausgleichs vor, wenn die Beitragspflicht später entfällt, die Erfüllung der Pflicht jedoch noch nicht eingetreten war. Durch die Regelung in Art. 19a Abs. 8 KAG wird verhindert, dass ein Betroffener einen Härteausgleich auch nach Wegfall der Härte behalten darf. Weiterhin werden neben den nach Art. 19a Abs. 5 KAG bestehenden Mitwirkungspflichten weitere Pflichten der Leistungsempfänger geregelt, bei deren Nichterfüllung der Bewilligungsbescheid aufgehoben werden kann. Art. 48 und 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt. Durch diese Regelungen soll sichergestellt werden, dass nur tatsächlich (fort)bestehende Härtefälle berücksichtigt werden. Die auf Grund dieser Vorschrift an den Freistaat Bayern zurückzuerstattenden Beträge fließen nicht in den Härtefallfonds zurück.

Da die Mittelverteilung zeitnah abgeschossen werden soll und nach dem gewählten Antragsende am 31. Dezember 2019 keine neuen Härtefallanträge mehr zulässig sind, andererseits etwaige Erstattungen von Vorauszahlungen nach Art. 19 Abs. 8 i. V. m. Art. 19a Abs. 9 KAG erst ab 1. Mai 2025 erfolgen, ist davon auszugehen, dass die Regelung spätestens am 31. Dezember 2027 keinen Anwendungsbereich mehr haben wird und deshalb außer Kraft treten kann.